

## **Bericht zum Antrittsgespräch des VSR-Vorstandes beim neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden am 05.04.2018**



v.l.n.r.: Ninette Hennersdorf, Lars Beyer, Gilbert Häfner, Maik Janich, Michael Ziemann

Am 05. April 2018 fand das erste offizielle Treffen des VSR-Vorstandes mit unserem neuen OLG-Präsidenten Herrn Häfner statt. Vom Vorstand waren Herr Beyer und Herr Janich anwesend. Neben Herrn Häfner nahmen die Verwaltungsleiterin Frau Hennersdorf und der Abteilungsleiter Personal Herr Ziemann teil.

Unser Gesprächsziel lag darin, die Standpunkte von Herrn Häfner zu den unserer Ansicht nach dringendsten aktuellen Problemen abzuklopfen und dabei auch ins Detail gehen zu können.

Für das erste Treffen hatten wir uns im Vorfeld daher für folgende 3 Themengebiete entschieden:

- Einstellungen und Übernahme von Rechtspflegeranwärtern
- PEK/ Beförderungsrichtlinien
- Weiterführung des Projektes „Robe“ mit dem Ziel der landesweiten Einführung

### 1. Einstellungen und Übernahme von Rechtspflegeranwärtern

Wir fragten gleich zu Beginn des Gespräches gezielt nach, ob die vom Kabinett am 27.02.2018 beschlossene und ab 2019 startende Ausbildungsoffensive in den Bereichen Finanzen, Soziales, Justiz und Forst (siehe LVZ vom 28.02.2018) auch als Übernahmeoffensive hinsichtlich unserer Absolventen verstanden werden kann.

Dies wurde seitens des OLG mit einem eindeutigen Nein beantwortet. Es sind zwar so viele Stellen für Rechtspflegeranwärter angemeldet, dass dies grundsätzlich zur Zweizügigkeit beim Studium an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum führen würde, große Hoffnungen für die Bewilligung von 40 Studienplätzen pro Jahr bestehen derzeit jedoch nicht.

Nach derzeitigem Stand ist trotz der spürbaren Veränderungen in der sächsischen Personalpolitik weiterhin ein Stellenabbau von der Justiz zu erbringen. Unser gemeinsames Ziel besteht darin diesen zu verhindern. Hierzu finden regelmäßig intensive Gespräche zwischen dem OLG und dem SMJ statt.

Seitens des Verbandes wurde in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass die IT-technischen Herausforderungen hierbei ein starkes Argument sein sollten. Die neu zu entwickelnden, einzuführenden und im Dauerbetrieb zu pflegenden IT-Programme, wie die E-Akte, Gemeinsames Fachverfahren, forumSTAR classic, bundeseinheitliche Datenbankgrundbuch etc. müssen auch bei der Ermittlung des Personalbedarfs zwingend ein wesentlicher Faktor sein. Längst handelt es sich hierbei um eine Daueraufgabe, welche unter anderem nur durch aktive Beteiligung der Praxis zu zielorientierten Ergebnissen führen kann.

Trotz des drohenden Stellenabbaus können dieses Jahr 28 Anwärter, davon 26 Neueinstellungen und 2 Rückstellungen, ihr Studium an der HSF Meißen beginnen. Auch für das kommende Jahr wird eine ähnlich hohe Zahl an Rechtspflegeranwärtern seitens des OLGs angestrebt.

Hierbei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass 2022 die Umstellung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuches ins Haus steht, für welche nach einer Prognose 44 zusätzliche Rechtspflegerstellen für einen Zeitraum von 5 Jahren benötigt werden.

Unsere Forderung nach einer Übernahmegarantie für die Anwärter wird auch vom neuen Chefpräsidenten nicht unterstützt. Hierdurch soll eine gewisse Leistungsmotivation erreicht werden. Nach Aussage Herrn Häfners werden die Anwärter jedoch ausgebildet, um diese grundsätzlich zu übernehmen. Auf unsere Anregung hin wurde seitens des OLGs noch einmal zugesagt, dass die Anwärter so zügig wie möglich über die weitergehenden Entwicklungen zur Anzahl der Übernahmestellen informiert werden. Die Entwicklungen können durch das OLG jedoch nur bedingt beeinflusst werden, da es hierzu ressortübergreifende Verhandlungen gibt.

Bisher noch nie so offen kommuniziert wurde uns folgende Tatsache: Die Verteilung der „fertigen“ Anwärter erfolgt zunächst auf die verschiedenen Geschäftsbereiche der Justiz, wobei jedes Jahr ein anderer Bereich die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit den besseren Leistungen des Studiums zugewiesen bekommt. Erst danach erfolgt die regionale Verteilung, auch unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte sowie der ausgesprochenen Wünsche der fertigen Anwärter. Natürlich ist es nicht möglich jedem Wunsch zu entsprechen. Das OLG ist jedoch jederzeit bereit, konkreten Vorschlägen der fertigen Anwärter (z.B. Tausch) nachzukommen, soweit dies umsetzbar ist.

Darüber hinaus werden durch das Oberlandesgericht in seinem Bereich nach einem Jahr Feedbackgespräche mit den neu eingesetzten Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen geführt, um eventuell nachzujustieren bzw. Verbesserungsvorschläge zu erhalten.

Zu den neueren Entwicklungen gehört jedoch leider auch, dass die fertigen Absolventen nach Bekanntgabe des Einsatzgebietes und -ortes, dieses Angebot teilweise ablehnen und nicht in den Dienst der sächsischen Justiz eintreten. Das OLG wies daraufhin, dass es zwischen den Oberlandesgerichten eine Vereinbarung gibt, dass sich gegenseitig keine

Absolventen abgejagt werden. Auch soll ein Absolvent, welcher ein Angebot des eigenen Ausbildungslandes ausgeschlagen hat, durch andere Bundesländer an dieses zurückverwiesen werden.

Im Jahr 2016 haben 17 Studierende begonnen, 23 ihr Studium erfolgreich absolviert, wobei hiervon 19 übernommen wurden. 2017 haben 25 Studierende begonnen, 25 ihr Studium erfolgreich absolviert, wovon 23 übernommen wurden.

Auf unsere Frage hin, welche Wege nach Sachsen rückkehrwillige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bestreiten können, wurde diesen anheimgestellt, sich zunächst formlos beim OLG bzw. den anderen Geschäftsbereichen zu melden. Unter den oben dargestellten Umständen und wegen der Tatsache, dass stets alle Stellenreste zusammengekratzt werden, ist der Handlungsspielraum für Rückkehrer jedoch sehr stark begrenzt.

## 2. PEK/ Beförderungskriterien

Auf unsere Nachfrage, ob diesbezüglich mit etwaigen Veränderungen zu rechnen sei, wurde zum einen mitgeteilt, dass die entwickelten Grundsätze unter dem Aspekt der Kontinuität fortbestehen bleiben sollten. Dies gilt insbesondere für die im PEK mit Stand 2014 festgeschriebenen Verwaltungstätigkeit als Voraussetzung für Beförderungen nach A12 und höher.

Wir verdeutlichten dennoch unseren Standpunkt, dass für einen „vollständigen“ Rechtspfleger eine Verwaltungstätigkeit weder notwendig noch gesetzlich normiert ist und auch nicht alle für eine Verwaltungstätigkeit geeignet seien. So könnten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, welche sich außerhalb des Verwaltungsrahmens überdurchschnittlich beweisen, verloren werden, da Ihnen durch die Vorgaben die verdiente Beförderungsmöglichkeit vorenthalten werde.

Herr Häfner erklärte nach Austausch der Sachargumente aber seine Bereitschaft, bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen auf konstruktive Vorschläge einzugehen und diese soweit möglich umzusetzen. So soll insbesondere die nicht eindeutige Formulierung der überwiegenden Verwaltungstätigkeit in Punkt 2.5. des PEKs auf den Prüfstand gestellt werden. Bislang erfolgte seitens des OLG jedoch eine großzügige Auslegung der dort verwendeten Begriffe der "überwiegenden Verwaltungstätigkeit" bzw. des "ausgewogenen Verhältnisses" - wie Frau Hennersdorf betonte.

Unsererseits wurde darauf hingewiesen, dass beim Festhalten an diesen Voraussetzungen die entsprechenden Stellen der Präsidialamtsgerichte mindestens bei den Amts- und Landgerichten des jeweiligen Landgerichtsbezirks bekannt zu machen sind, damit auch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der nichtpräsidialen Gerichte die Möglichkeit erhalten, sich auf derart nachzubesetzende Spitzenämter in ihrer Region bewerben zu können.

Ferner stehen die für die Bereichsrechtspfleger geltenden Regelungen in Punkt 5. der Beförderungskriterien aus dem Jahre 2015 wohl auf dem Prüfstand. Dies wurde seitens des VSR ausdrücklich begrüßt. Ob und in welcher Form dies geschehen kann, z.B. durch Anpassungen der Regelungen oder Schaffung der Möglichkeiten von Nachqualifizierungen, wird nach erfolgter Prüfung und unter Einbeziehung des Bezirkspersonalrates bekannt gegeben.

Das OLG bot außerdem an, dass sich jede/r Fortbildungs-/Entwicklungswillige jederzeit formlos an das OLG wenden kann, um seine persönlichen Chancen auszuloten.

### 3. Weiterführung des Projektes „Robe“ mit dem Ziel der landesweiten Einführung

Unter Bezugnahme auf den außerordentlichen Zwischenbericht des Projektleiters Thomas Schneider vom 20.03.2018, welcher von unserem Verband sowohl an das SMJ als auch an das Oberlandesgericht übersandt wurde, erläuterten wir auf Nachfrage noch einmal die aktuellen Entwicklungen und unsere Bestrebungen. Auch unter Darstellung der persönlichen Erfahrungen der pilotierenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger warben wir für einen Fortgang und die Ausweitung des Projektes.

Seitens Herrn Häfners wurde signalisiert, dass seitens des OLGs keine Steine in den Weg gelegt werden, auch wenn er persönlich eine bundeseinheitliche Robenpflicht für Rechtspfleger präferieren würde.

### 4. Nebenbei Angesprochenes

Da Herr Häfner die Personalausstattung im Rechtspflegerbereich als momentan überdurchschnittlich bezeichnete, wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass die durch Pebb§y ermittelten Zahlen, welche grundsätzlich für die Binnenteilung des Personals herangezogen werden, in der subjektiven Wahrnehmung der Bediensteten nicht mehr nachvollzogen werden können. Dieser negative Effekt und die möglichen hieraus resultierenden Folgen dürften nicht unterschätzt werden.

Letztlich wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass nicht alle wesentlichen Informationen, welche seitens des OLGs zur Verfügung gestellt werden, die Bediensteten auch tatsächlich erreichen. Nach unserer Ansicht liegt dies an der nicht einheitlichen Form der Verlautbarung im nachgeordneten Bereich. So werden die Informationen teilweise nur selektiv auf den jeweiligen Intranetseiten der Gerichte oder via Mailverteiler weitergeleitet. Das OLG wird für diese Problematik bei der nächsten Geschäftsleiterbesprechung sensibilisieren.

### 5. Fazit

Das Gespräch fand in offener, freundlicher und für beide Seiten gewinnbringender Atmosphäre statt. Unsere Anliegen wurden aufgenommen und sachlich diskutiert. Auch wurden direkt Meinungen des Verbandes zu diversen Themen abgefragt und sollen in die Entscheidungsfindung mit einfließen. Es wurde sich beiderseits für eine konstruktive Zusammenarbeit ausgesprochen. Wir bleiben hoffnungs- und erwartungsvoll.

*Lars Beyer und Maik Janich*